

Kammergericht



Jahresbericht 2011

Die Präsidentin des Kammergerichts | Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin

I. Vorwort	3
II. Rechtsprechung	5
1. Zuständigkeiten	5
2. Entscheidungen 2011	5
III. Kammergerichtsleben	16
1. Forum Recht und Kultur	16
2. Internationale Gäste	16
IV. Gerichtsprofil in Zahlen	18
1. Personal des Kammergerichts	18
2. Verfahren	19
3. Veröffentlichte Entscheidungen	20
4. Neu eingestellte Proberichterinnen und Proberichter	20
5. Haushalt	20
V. Impressum	23

I. Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

der Tätigkeitsbericht des Kammergerichts für das Jahr 2011 informiert in gewohnter Weise über Wichtiges aus den vergangenen zwölf Monaten. Beginnen möchte ich in meinem kleinen Vorwort mit einigen Bemerkungen zur Geschäftsentwicklung.



Die Berufungen in Zivilverfahren sind im vergangenen Jahr gestiegen und haben

zum ersten Mal seit sechs Jahren wieder die Grenze von 4000 überschritten.

Auch bei den familiengerichtlichen Verfahren ist eine spürbare Steigerung gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen, die mit knapp 40 Prozent besonders deutlich ausfällt.

Für die strafrechtlichen Revisionsverfahren gilt Folgendes: 486 Eingänge in 2011 stehen 456 Verfahren in 2010 gegenüber. Bezogen auf die Verfahrensstatistik lässt sich für 2011 damit folgendes Resümee ziehen: In den wichtigen Verfahrensarten gab es durchweg Zuwächse.

Fast konstant geblieben ist demgegenüber die Zahl der in unserem Gericht tätigen Richterinnen und Richter. 2011 haben 136 Kollegen im Kammergericht gearbeitet, im Vorjahr waren es zwei weniger. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie in unserem Kapitel „Gerichtsprofil in Zahlen“.

Beschäftigt man sich näher mit den Inhalten unserer Entscheidungen, so erkennt man, dass die altherwürdige Institution des Kammergerichts (immerhin konnte das Gericht in 2011 auf eine 543-jährige Namensgeschichte zurückblicken) endgültig in der Gegenwart angekommen ist. Das Kammergericht ist alt, die Rechtsprechung ist modern. So haben unsere Zivilsenate eindeutig das digitale Zeitalter erreicht, mussten sie sich doch mit Downloads von MP3-Dateien oder der Verwendung des „Gefällt-mir-Buttons“ von Facebook auf einer kommerziellen Internetseite beschäftigen. Was sich hinter diesen Schlagwörtern verbirgt (und noch vieles mehr), erfahren Sie in der Rubrik „Rechtsprechung“.

Zum Schluss möchte ich Ihr Augenmerk auf ein historisches Ereignis lenken, das sich 2011 zum vierzigsten Mal gejährt hat. Am 3. September 1971 wurde im Plenarsaal des Kammergerichts von den vier Botschaftern der Alliierten ein völkerrechtlicher Vertrag unterzeichnet, das Berliner Vier-Mächte-Abkommen. Dieses Abkommen ist der erste Re-

gierungsvertrag nach Beginn des Kalten Krieges. Er regelt Grundlagen des Rechtsstatus der geteilten Stadt, definiert das Verhältnis West-Berlins zur Bundesrepublik und enthält – der wichtigste Teil für die Bürgerinnen und Bürger – Zugangsregelungen für das Gebiet von West-Berlin. Die Voraussetzungen für eine Erleichterung des zivilen Transitverkehrs waren geschaffen, die geteilte Stadt konnte aufatmen.

Dieses Ereignis scheint weit in der Vergangenheit zu liegen. Es fällt in eine Periode, in der das Kammergericht in der Witzlebenstraße in Berlin-Charlottenburg residierte, während im Stammhaus am Kleistpark die letzte alliierte Einrichtung, die Alliierte Luftsicherheitszentrale, untergebracht war. Doch dies ist heute in weite Ferne gerückt. Nach der Wiedervereinigung ist das Kammergericht in sein altes Haus zurückgekehrt, und so freuen wir uns alle auf den 18. September 2013. An diesem Tag wollen wir mit einer Festveranstaltung an die feierliche Einweihung unseres Gebäudes vor dann 100 Jahren erinnern.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Ihre

Monika Nöhre

Präsidentin des Kammergerichts

II. Rechtsprechung

1. Zuständigkeiten

Für etliche Verfahrensbeteiligte bedeutet der Prozess vor dem Kammergericht die zweite oder dritte Chance in ihrer Gerichtssache. In vielfältiger Weise führt der Rechtsweg von den Berliner Amtsgerichten und dem Landgericht in das Gericht am Kleistpark.

Hier überprüfen Zivil- und Strafsenate die Entscheidungen erstinstanzlicher Gerichte. Zuweilen ist das Kammergericht selbst in erster Instanz zuständig: In Zivilsachen in Musterverfahren zum Kapitalanlegerschutz, in Strafsachen etwa in Spionage- oder Terrorismusprozessen, also in Staatsschutzverfahren.

Das breite Spektrum juristischer Themen, über die im Kammergericht verhandelt und entschieden wird, ist im Geschäftsverteilungsplan sichtbar, der im Internet veröffentlicht ist. Er regelt die Entscheidungszuständigkeit der Senate etwa für Fälle aus dem Miet-, Verkehrs-, Bau- oder Familienrecht, aber auch für Kartell- und Vergabesachen, Marken- und Patentrecht, Presserecht, Binnenschiffahrtsrecht und viele andere Rechtsgebiete.

2. Entscheidungen 2011¹

§ 7. Januar 2011: Download einer MP3-Datei trotz Bezahlung auf eigenes Risiko – was ein Kunde wissen sollte (5. Zivilsenat, , Az. 5 U 103/09)

Die Werbung eines Internetportals für den Download von MP3-Dateien hatte der 5. Zivilsenat wettbewerbsrechtlich zu beurteilen. Die Betreiberin des Portals stellt Interessierten eine Software zur Verfügung, die es ermöglicht, Musiktitel aus Drittquellen, etwa Internetradios, aufzufinden und in MP3-Dateien umzuwandeln. Daneben bietet sie sogenannte „Music Cards“ an (5 EUR für „15 Songs Deiner Wahl“, 15 EUR für „50 Songs Deiner Wahl“). Die Eingabe des entsprechenden Berechtigungscode im Anmeldedialog der Software eröffnet den Zugang zu einer entsprechenden Zahl von Musiktiteln.

Ein Wettbewerber beanstandete im Eilverfahren, in der Werbung des Portals werde nicht hinreichend deutlich, dass mit dem Berechtigungscode nur der Download über eine Suchmaschine vermittelt werde, aber keine Nutzungsrechte verschafft würden und/oder der Erfolg des Downloads nicht geschuldet sei. Damit war er im Berufungsverfahren vor dem Kammergericht erfolgreich. Der Senat untersagte die beanstandete Werbung als unlautere Irreführung. Es sei für die angesprochenen Verkehrskreise ein kaufentschei-

¹ Nicht alle der genannten Entscheidungen sind rechtskräftig.

dender Gesichtspunkt, dass der Erfolg des MP3-Downloads in die Risikosphäre des Erwerbers der Music-Cards falle, er also möglicherweise trotz Bezahlung die MP3-Datei nicht erhalte. Sodann sei es wichtig zu wissen, dass es sich nicht um einen schnellen Download handele, sondern dass der Erwerber die „Ausstrahlung“ des Musikstückes über die Drittquelle abwarten müsse. Schließlich sei es im Hinblick auf mögliche Urheberrechtsverletzungen wesentlich zu erfahren, aus welcher Quelle die MP3-Datei stamme. Über diese Umstände kläre die beanstandete Werbung in unlauterer Weise nicht auf.

§ 1. April 2011: Verfassungskonforme Auslegung des § 111a StPO rettet Fahrerlaubnis - vorläufig (3. Strafsenat, Az. 3 Ws 153/11 – 1 AR 446/11)

Eine verfassungskonforme Auslegung des § 111a StPO durch den 3. Strafsenat hat einen Autofahrer vor der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis bewahrt. Die Vorschrift bietet die Grundlage, einem Beschuldigten oder Angeklagten bereits frühzeitig die Fahrerlaubnis vorläufig zu entziehen, wenn dringende Gründe die Annahme rechtfertigen, ihm werde die Fahrerlaubnis nach § 69 StGB endgültig entzogen. Auf dieser Grundlage hatte das Landgericht einem Angeklagten am 24. Januar 2011 die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen. Ihm wurde zur Last gelegt, in einer Reihe von Fällen vorsätzlich Verkehrsunfälle herbeigeführt und den Schaden

jeweils unter Vorspiegelung eines ihn begünstigenden Unfallverlaufes bei Haftpflichtversicherungen geltend gemacht zu haben. Der letzte angeklagte Fall sollte sich am 17. September 2008 zugetragen haben. Die Beschwerde des Angeklagten zum Kammergericht war erfolgreich. Eine solche prozessuale Zwangsmaßnahme sei im Einzelfall an den verfassungs-



Spuren der Alliierten auf der Brüstung vor Saal 449
rechtlichen Maßstäben der Verhältnismäßigkeit und der Beachtung des Beschleunigungsgebotes zu messen, so der 3. Strafsenat. Die letzte Tat habe zum Zeitpunkt der vorläufigen Entziehung schon über zwei Jahre zurückgelegen. Nach einem Bericht des Landeskriminalamtes vom 25. Mai 2009 seien die Zahl, Art und Umfang der Tatvorwürfe bekannt gewesen, die eine vorläufige Entziehung gerechtfertigt hätten. Nicht mehr vertretbar sei die Entziehung erst im Januar 2011. Infolge der Verzögerung habe das Vertrauen des Angeklagten in den vorläufigen Erhalt seiner Fahrerlaubnis in einem Umfang an Gewicht gewonnen, dass es das erst spät betonte Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit überwiege.

§ 18. April 2011: Speer vs. Springer – der Schutz der Privatsphäre in politischen und publizistischen Auseinandersetzungen (10. Zivilsenat, Az. 10 U 149/11)

Die Axel Springer AG darf bestimmte E-Mails in direkter oder indirekter Rede weder verbreiten noch verbreiten lassen, die die Privatsphäre des früheren brandenburgischen Innenministers Rainer Speer betreffen. In einem Berufungsverfahren bestätigte das Kammergericht ein entsprechendes Verbot des Landgerichts Berlin durch eine einstweilige Verfügung vom 2. September 2010. Das Gericht bejahte jedoch ein hohes öffentliches

Informationsinteresse an den Umständen, die zum Rücktritt des Ministers geführt haben und beschränkte das Verbot auf die Wiedergabe in wörtlicher oder indirekter Rede.



Skulptur an der Gerichtsfassade

Der Vorsitzende Richter des für Pressesachen zuständigen 10. Zivilsenats erläuterte im Termin zur Urteilsverkündung, bei der gebotenen Abwägung zwischen dem Recht auf Meinungs- und Medienfreiheit und dem Recht auf Schutz der Persönlichkeit und Achtung des Privatlebens sei nach den Umständen des Falles dem Persönlichkeitsrecht Speers der Vorrang einzuräumen. Zwar bestehe am Verhalten von Personen des politischen Lebens unter dem Gesichtspunkt demokratischer Transparenz und Kontrolle ein gesteigertes Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Aus den umstrittenen E-Mails sei jedoch ein besonderes persönliches

Vertrauensverhältnis der Beteiligten erkennbar: Sie hätten darauf vertraut, dass ihre Korrespondenz nicht einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht werde. Das verstärke den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht im Falle einer Veröffentlichung.

Der Senat halte es für überwiegend wahrscheinlich, dass die E-Mails durch Straftaten Dritter beschafft worden seien. Die Rechtswidrigkeit der Informationsbeschaffung könne den verantwortlichen Redakteuren nicht verborgen geblieben sein. Andererseits stehe es nicht fest, dass der Antragsteller eine Straftat begangen habe. Ein Mindestbestand an Beweistatsachen, der eine Verdachtsberichterstattung rechtfertigen könne, läge ebenso wenig vor. Letztlich könne der Senat bei dieser Sachlage nicht feststellen, dass die Bedeutung der Information für die öffentliche Meinungsbildung eindeutig die Nachteile überwiege, die sich aus der strafbaren Informationsbeschaffung für den Politiker und die

Geltung der Rechtsordnung ergäben.

Die Entscheidung des Landgerichts, jede publizistische Nutzung der E-Mails zu verbieten, sei allerdings zu weitgehend. Es sei nur gerechtfertigt, ihre wörtliche oder sinngemäße Verbreitung zu untersagen.

§ 29. April 2011: "Gefällt-mir" Button von Facebook missfällt wettbewerbsrechtlich nicht (5. Zivilsenat, Az. 5 W 88/11)

Die Verwendung des "Gefällt-mir"-Buttons auf einer kommerziellen Internetseite ist wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden. Zu diesem Ergebnis gelangte der 5. Zivilsenat in einem Beschwerdeverfahren. Eine Anbieterin sogenannter Sternentaufen hatte die Verwendung des Buttons auf der Internetseite eines Wettbewerbers beanstandet. Dies sei unlauter, weil auf diese Weise Daten von Facebook-Mitgliedern, die diese Seite besuchten, an einen Server dieses Netzwerks in den USA weitergeleitet würden, unter bestimmten Bedingungen auch die Facebook-Kennnummer, die eine Identifizierung ermögliche.

Dem ist der Wettbewerbssenat - wie zuvor das Landgericht - nicht gefolgt. Zwar läge möglicherweise in der Erfassung der Daten über den Button ein Verstoß gegen § 13 Abs. 1 des Telemediengesetzes (TMG). Soweit diese Vorschrift jedoch überhaupt eine wettbewerbsbezogene Schutzfunktion habe, betreffe sie nicht Mitbewerber und sei auch nicht zum Nachteil von Verbrauchern tangiert. Schließlich fehle auch die erforderliche geschäftliche Relevanz eines möglichen Verstoßes.

§ 16. Juni 2011: Ende einer Geschäftsführung (19. Zivilsenat, Az.: 19 U 116/10)

Die Vergabep Praxis der landeseigenen HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft hat zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses Berlin geführt. Das Kammergericht war mit diesem Geschehen im Rahmen eines Kündigungsschutzprozesses befasst: Ein Geschäftsführer der Gesellschaft hatte vor dem Landgericht und mit der Berufung vor dem Kammergericht auf Feststellung des Fortbestehens seines fristlos gekündigten Dienstverhältnisses geklagt. Damit war er erfolglos. Der 19. Zivilsenat bescheinigte ihm erhebliche und wiederholte Pflichtverletzungen im Rahmen seiner Tätigkeit als Geschäftsführer, die zu einem nicht mehr zu heilenden Vertrauensverlust bei der Wohnungsbaugesellschaft geführt hätten. Die fristlose Kündigung sei schon deshalb gerechtfertigt gewesen, weil der Kläger und sein Mitgesellschafter in 18 Fällen die Vergabe von Planungsleistungen mit einem Gesamtvolumen von rund 7 Mio. EUR nicht ausgeschrieben und "weder den Aufsichtsrat noch den Gesellschafter von dieser Vergabep Praxis in der

gebotenen Offenheit und Transparenz in Kenntnis gesetzt" hätten.

Aus denselben Gründen scheiterte kurz danach vor dem 19. Zivilsenat der Parallelprozess eines weiteren Geschäftsführers dieser Gesellschaft.

§ 27. Juni 2011: Familienbesuch in der Untersuchungshaft (3. Strafsenat, Az. 3 Ws 136/11 – 1 AR 413/11)

Ein Untersuchungsgefangener hatte gegenüber der Justizvollzugsanstalt und erstinstanzlich vor dem Landgericht erfolglos die Verletzung seiner Privatsphäre durch Anordnung der Besuchertische und die in den Tischen eingelassenen halbhohe Trennscheiben beanstandet. Auf seine Beschwerde hat der 3. Strafsenat die Justizvollzugsanstalt Moabit verpflichtet, dem Angeklagten den Besuch seiner Ehefrau, Kinder und Eltern an einem separaten Tisch ohne Durchreiche- oder Übergabesperre zu ermöglichen. Aus der Begründung: Grundsätzlich müssten Untersuchungsgefangene als organisatorisch begründete Einschränkung ihrer Privatsphäre hinnehmen, dass in Einzelfällen Besuchergespräche von Nachbarn im Besuchsraum wahrgenommen und mitgehört werden könnten. Wörtlich führt der Senat aus: „Etwas anderes gilt allerdings in den Fällen, in denen es sich bei dem Besuch um die Ehefrau, die Kinder oder andere nahe Familienangehörige des Untersuchungsgefangenen handelt. Hier verlangt der verfassungsrechtlich garantierte Schutz



Im Strafsitzungssaal

der Familie, dass die Art und Weise der Besuchsregelung und damit die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten so ausgestaltet sind, dass der Bedeutung dieser Bindungen angemessen Rechnung getragen wird. Beschränkungen, insbesondere solche, die Berührungen der Ehefrau und der eigenen Kinder sowie der Eltern nicht zulassen oder durch ihre bauliche Ausgestaltung eine psychologische Barriere darstellen, sind nur gerechtfertigt, wenn der Anstalt konkrete Anhaltspunkte vorliegen, nach denen mit einem Missbrauch durch den Untersuchungsgefangenen oder den Besucher gerechnet werden

muss“. Ansonsten hat die Haftanstalt den Besuch der genannten Personen „an einem separaten Tisch ohne Übergabe- oder Durchreichesperre zu ermöglichen und dabei auch Körperkontakt in Form des Händehaltens und Umarmens zuzulassen“.

§ 7. Juli 2011: Singakademie bleibt Gast im ehemals eigenen Haus (28. Zivilsenat, Az. 28 U 10/10)

Eine Berliner Institution urteilt über das Eigentum einer anderen Berliner Institution an einem prominenten Berliner Kulturstandort: Das Kammergericht hatte im Berufungsverfahren über eine Forderung der Sing-Akademie zu Berlin e.V. gegen das Land Berlin auf Berichtigung des Grundbuchs zu entscheiden. Vor dem Landgericht mit Erfolg hatte die



In der Briefannahmestelle

Akademie Grundbuchberichtigung so verlangt, dass sie als Eigentümerin der Verkehrsfläche „Platz der Märzrevolution“ und der Gebäude- und Freifläche „Dorotheenstraße 9, 11/Am Festungsgraben 2“ (Bereich des Maxim-Gorki-Theaters) eingetragen wird. Sie sei im Verlauf der historischen Entwicklungen nach dem Krieg nicht enteignet worden, also weiterhin Eigentümerin der Grundstücke, so die Auffassung der Akademie. Der 28. Zivilsenat ist dieser Einschätzung nicht gefolgt. Eine Enteignung sei nach den

vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Grundsätzen immer dann anzunehmen, wenn der frühere Eigentümer durch hierauf gerichtete staatliche Maßnahmen vollständig und endgültig aus seinem Eigentum verdrängt worden sei. Dies sei hier entgegen der Auffassung des Landgerichts und des Verwaltungsgerichts Berlin geschehen. Aus Schreiben der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. August 1963, dem Vermerk eines Sachbearbeiters bei dem Magistrat von Groß-Berlin vom 5. August 1963 und einer Bestätigung des Magistrats an die Regierung vom 16. September 1963 lasse sich der unbedingte Wille entnehmen, dass die fraglichen Grundstücke Volkseigentum sein sollten und der Staat die Eigentümerbefugnisse unter kompletter Verdrängung des früheren Eigentümers wahrnehmen wollte.

§ 15. Juli 2011: Hotelbewertungsportal muss erst nach Veröffentlichung einer eingesandten kritischen Bewertung auf Beschwerde prüfen, ob in den Zimmern Wanzen tanzen (5. Zivilsenat, Az. 5 U 193/10)

Die Betreiberin eines Internet-Hotel-Bewertungsportals ist wettbewerbsrechtlich nicht verpflichtet, die Richtigkeit von Tatsachenbehauptungen in eingesandten Hotelbewertungen inhaltlich von sich aus zu überprüfen, bevor die Bewertungen online gestellt werden.

Zwar muss der Inhaber eines Hotels veröffentlichte Bewertungen, die auf einer unrichtigen Tatsachengrundlage beruhen, nicht hinnehmen. Er hat aber keinen Anspruch auf eine Vorabprüfung durch das Bewertungsportal. Es kann vielmehr genügen, wenn die bewerteten Tourismusunternehmen sich beschweren können und die beanstandete Bewertung so lange nicht wieder online gestellt wird, bis deren Richtigkeit geklärt ist. Zu diesem Ergebnis gelangte der 5. Zivilsenat in einem Eilverfahren und wies die Berufung eines Hotelbetreibers durch Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO zurück. Dessen Hotel war im Portal des Beklagten durch eine anonyme dritte Person kritisch bewertet worden. Unter anderem enthielt die Kritik die Behauptung, die Zimmer bzw. Betten seien von Bettwanzen befallen, und das Zimmer sei mit einem Fernseher „Anno 91“ ausgestattet gewesen. Dieser sei absichtlich schlecht befestigt gewesen, da bei Beschädigung 50 EUR fällig gewesen wären. Die Veröffentlichung hatte der Hotelbetreiber beanstandet mit der Folge, dass die Kritik aus dem Internetportal entfernt wurde. Ferner hatte er - erfolglos - vor dem Landgericht den Erlass einer Unterlassungsverfügung beantragt und die Forderung vor dem Kammergericht weiterverfolgt.

§ 22. August 2011: Doch Anklage zugelassen und Hauptverfahren eröffnet wegen des Verdachts wirtschaftskrimineller Taten im Zusammenhang mit der Planung der Müllverbrennungsanlage Ruhleben (1. Strafsenat, Az. 1 Ws 156/10 – 4 AR 263/07)

In dem Verfahren gegen G. und den Finanzvorstand der Berliner Stadtreinigungsbetriebe AöR (BSR) Dr. K. hatte das Landgericht Berlin zunächst die Eröffnung des Hauptverfahrens aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen abgelehnt. Die Anklageschrift wirft dem Angeklagten G. vor, sich im Zusammenhang mit der Planung zur Ertüchtigung der Müll-



Neues vom Gesetzgeber

verbrennungsanlage Ruhleben („Projekt ERIN“) in sechs Fällen des Verrats von Geschäftsgeheimnissen schuldig gemacht zu haben, indem er unbefugt erlangte Interna der BSR an interessierte Marktteilnehmer, insbesondere an Vertreter der Firmen M-GmbH für Umwelt- und Energietechnik und L-GmbH, weitergeleitet habe. Ferner ist er angeklagt, den Mitangeklagten Dr. K. bestochen und zugleich zu einem Vergehen der Verletzung des Dienstgeheimnisses angestiftet zu haben, nämlich der Über-

sendung eines das Investitionsportal betreffenden Terminplans. Dem Angeklagten Dr. K. wird vorgeworfen, dem Angeklagten G. zu dessen Verrat von Geschäftsgeheimnissen

Beihilfe geleistet und zwei Vergehen der Verletzung von Dienstgeheimnissen begangen zu haben (in einem Fall Tateinheitlich mit Bestechlichkeit): Er habe zur Erlangung einer Gegenleistung Geschäfts- und Dienstgeheimnisse an den Angeklagten G. weitergeleitet.

Der 1. Strafsenat gelangte auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft abweichend von der Würdigung durch das Landgericht zu dem Ergebnis, nach den Ermittlungen liege ein hinreichender Tatverdacht vor, der eine Verurteilung wahrscheinlich mache. Folglich hat er die Anklage unter Eröffnung des Hauptverfahrens vor einer anderen Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts zugelassen.

§ 30. September 2011: Verkehrssicherungspflicht des Trägers der Straßenbaulast entfällt nicht, wenn ein Fußgängerüberweg in einen so desolaten Zustand gerät, dass er „vor sich selbst warnt“ (9. Zivilsenat, Az. 9 U 11/11)

Die Klägerin war beim Überqueren eines öffentlichen Fußgängerüberweges auf dem Mittelstreifen einer Straße auf stark verwitterten Betonplatten mit dem Fuß in einem 2 bis 2,5 cm tiefen Loch hängen geblieben, zu Boden gestürzt und hatte sich schwere Verletzungen im Gesicht (u.a. Verlust von vier Zähnen), eine starke Prellung am rechten Arm und im Bereich der rechten Brust zugezogen sowie sich das rechte Handgelenk verstaucht. Zur Begründung der Berufung gegen das Landgerichtsurteil, mit dem er zur Schadensersatzzahlung verurteilt worden hat, hat der Beklagte als Träger der Straßenbaulast vorgetragen, es läge grundsätzlich kein Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht vor, wenn der gefährliche Zustand derart gravierend sei, dass er von einem durchschnittlich sorgfältigen Fußgänger bereits bei flüchtigem Hinsehen ohne weitere bemerkt werden könne. Dem ist der 9. Zivilsenat in dem Amtshaftungsverfahren nicht gefolgt. Er monierte, diese Auffassung liefe darauf hinaus, dass der Beklagte als Hoheitsträger trotz der gesetzlichen Aufgabenzuweisung in § 7 BerlStrG und der Konkretisierung in den Ausführungsvorschriften nicht mehr verpflichtet wäre, Straßen und Gehwege in dem Umfang zu unterhalten, dass sie den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügten, sobald nur die Gefahrenstelle gerade wegen ihres Ausmaßes hinreichend erkennbar sei.

Der streitgegenständliche Überweg auf dem Mittelstreifen einer Straße habe sich jedenfalls so großflächig in einem desolaten Zustand befunden, dass ein Fußgänger der dadurch begründeten Gefahr nicht mehr habe ausweichen können. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass querende Fußgänger an dieser Stelle typischerweise den Fahrzeugverkehr zu berücksichtigen hätten. Folglich habe das Landgericht zu Recht eine schadensbegründende schuldhaftige Pflichtverletzung bejaht.

§ 30. September 2011: Keine strafrechtliche Rehabilitierung nach Einweisung und Unterbringung in DDR-Kinderheimen (2. Strafsenat, Az. 2 Ws 641/10 REHA)

Ohne Erfolg vor dem Landgericht und - auf Beschwerde - vor dem Kammergericht blieb ein Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung wegen der Einweisung in zwei Kinderheime in der DDR in den 70er Jahren. Maßgeblich für eine Rehabilitierung sei, ob die Anordnung der Unterbringung in einem Kinderheim der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient habe, so der 2. Strafsenat als Beschwerdesenat für Rehabilitierungssachen.



Im Treppenhaus

Dabei sei wie im Fall einer Inhaftierung ausschließlich die Einweisungsentscheidung als solche zu überprüfen, nicht die Folgesituation. Nach dem Vorbringen des Betroffenen sei es jedoch bei seiner Einweisung nicht um eine politische Verfolgung gegangen. Vielmehr sei Grund hierfür gewesen, dass die Eltern ihrer Erziehungs- und Fürsorgepflicht nicht nachgekommen seien. Die Situation in den fraglichen Heimen sei mit derjenigen im geschlossenen Jugendwerkhof Torgau nicht vergleichbar gewesen, bei dem ein stets rechtsstaatswidriges Einweisungsverfahren mit einer gezielt rechtsstaatswidrigen Vollzugspraxis zusammengetroffen sei. Es sei nachvollziehbar, hob der Senat hervor, dass der Betroffene die Unterbringung in den Heimen als äußerst belastend empfunden habe und dass er durch die Aufenthalte psychische Beeinträchtigungen erlitten haben könne,

unter denen er heute noch leide. Die von ihm beschriebenen Erziehungsmethoden seien rigoros gewesen und nach heutigem Verständnis nicht zu rechtfertigen. Sie seien jedoch nicht als ein für eine strafrechtliche Rehabilitierung erforderliches „Systemunrecht“ zu werten.

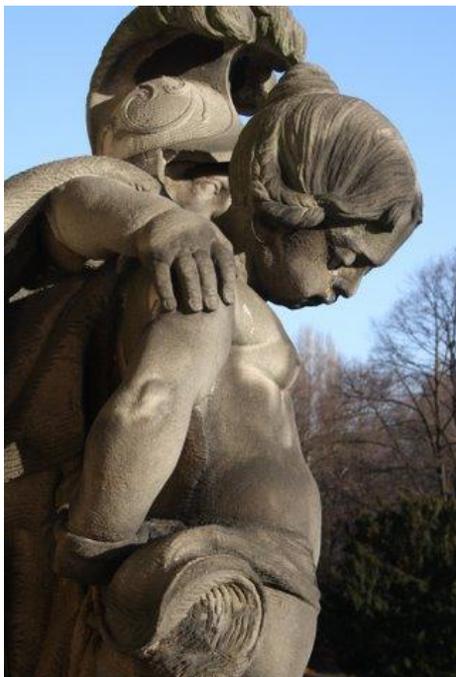
§ 21. Oktober 2011: Gegendarstellungsanspruch einer Behörde gegen eine Zeitung nur bei gravierender Folge einer Falschberichterstattung (10. Zivilsenat, Az.: 10 W 138/11)

Ein Anspruch auf Gegendarstellung kommt für Behörden nur in Betracht gegenüber Tatsachenbehauptungen, die unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt in ähnlich gravierender Weise wie bei Einzelpersonen in ihre Rechtsstellung eingreifen und sich jenseits ihrer

konkreten Einwirkungsmöglichkeiten auf das Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit erheblich auswirken können, namentlich etwa das unerlässliche Vertrauen in die Integrität staatlicher Stellen in Frage stellen oder ihre Funktionsfähigkeit gefährden. Unter Hinweis auf diesen Grundsatz hat der 10. Zivilsenat das Rechtsmittel eines Bezirksbürgermeisters zurückgewiesen, der sich beschwert hatte, in einem Zeitungsbericht seien Einzelheiten eines Ordnungswidrigkeitenprozesses vor dem Amtsgericht unzutreffend dargestellt worden, dessen Ergebnis er seinerseits öffentlich nachdrücklich kritisiert hatte. Zwar träfe zu, dass nicht – wie dort berichtet – Mitarbeiter des Bezirksamtes zum Termin „geladen“ worden seien. Vielmehr sei der Behörde der Termin vor dem Amtsgericht lediglich „mitgeteilt“ worden. Allerdings erscheine der Sachverhalt aus Sicht des Lesers nicht in einem wesentlich anderen Licht, wenn dieser Unterschied klargestellt werde. Auch in diesem Fall könne der Leser – wie vom Beschwerdeführer befürchtet – zu der Meinung gelangen, die Behörde habe „das Notwendige zur Durchsetzung von Sanktionen im Fall von Verwaltungsunrecht unterlassen“.

§ 21. November 2011: Keine Beurkundung einer Eheschließung durch 14jähriges Mädchen im Libanon durch Standesamt in Deutschland (1. Zivilsenat, Az.: 1 W 79/11)

Abweichend von der Vorinstanz hat der 1. Zivilsenat durch Beschluss in einem Beschwerdeverfahren den Antrag auf Beurkundung einer im Libanon geschlossenen Ehe zwischen



Skulptur an der Gerichtsfassade

einem 17jährigen Mann und einer 14jährigen Frau durch das deutsche Standesamt abgelehnt. Die materiellen Voraussetzungen bestimmten sich im Streitfall für jeden Verlobten nach dem Recht des Staates, dem er angehöre, also für den Mann nach deutschem und die Frau nach libanesischem Recht. Letzteres sähe unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit einer Eheschließung von jungen Frauen vor, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 6 Ottomanisches Familiengesetz). Allerdings, so der 1. Zivilsenat, sei bei Anwendung deutschen Rechts eine Eheschließung in der vorliegenden Alterskonstellation nicht möglich. Dies sei Ausdruck der verfassungsrechtlich verankerten Pflicht des Staates, Minderjährige zu schützen. Für die Frage einer Eheschließung bedürfe der Minderjährige dieses Schutzes um so mehr, als

er durch diese nicht nur in vermögensrechtlicher Hinsicht verpflichtet werde, sondern eine grundsätzlich auf Dauer angelegte persönliche Bindung mit personenrechtlichen Auswirkungen eingehe. Vor diesem Hintergrund sei angesichts des starken Inlandsbezuges die Anwendung von § 6 des Ottomanischen Familiengesetzes mit dem deutschen ordre public unvereinbar. Eine nachträgliche Heilung sei nicht eingetreten, da weiterhin beide Parteien das Alter der Ehefähigkeit nicht erreicht hätten. Auch der Umstand, dass die junge Frau inzwischen ein Kind entbunden habe, führe nicht zu einer anderen Bewertung.



Zivilsitzungsraum 135 (früher von der alliierten Berlin Air Safety Control [BASC] genutzt)

III. Kammergerichtsleben

1. Forum Recht und Kultur

Der Verein Forum Recht und Kultur im Kammergericht e.V. hat seine Veranstaltungsreihe im Plenarsaal fortgesetzt.

Am 24. März 2011 referierte Dr. Christoph Mauntel über „Litten und Hitler - der Edenprozess vor dem Landgericht Berlin“. Im Anschluss an den Vortrag eröffnete der Direktor des Landesarchivs Berlin, Prof. Dr. Uwe Schaper, eine Ausstellung in der Rotunde mit Fotografien des Gerichtsreporters Leo Rosenthal aus der Zeit der Weimarer Republik.

Prof. Dr. Klaus Kastner, ehemals Präsident des Landgerichts Nürnberg, trug am 26. Mai 2011 zu historischen, rechtlichen und politischen Aspekten des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg 1945/1946 vor.

Unter dem Motto „E.T.A. Hoffmann und seine Freunde“ stand das Sommerkonzert des E.T.A.-Hoffmann-Kammerorchesters am 23. Juni 2011. Unter der Leitung von Dinah

Backhaus und Matthias Wildenhof erklangen Werke von E.T.A. Hoffmann, Christoph Willibald Gluck, Wolfgang Amadeus Mozart, Jaques Offenbach, Giacomo Puccini und anderen Komponisten.



Das E.T.A.-Kammerorchester im Plenarsaal

Einer interessierten, aber auch kritischen Saalöffentlichkeit begegnete Prof. Dr. Dr. Volker Boehme-Neßler bei seinen Ausführungen zur „Öffentlichkeit als Richter? Litigation-PR als Chance und Risiko für

die Justiz in der Mediengesellschaft“ am Donnerstag, den 29. September 2011.

2. Internationale Gäste

Das Interesse internationaler Gäste an einem Besuch des Kammergerichts ist unverändert hoch. Dabei spielt gewiss eine Rolle, dass es sich um das „Hauptstadt-OLG“ handelt.



Baroness Brenda Hale (re.)

ihrer europaweiten Studienreise zur Erkundung dieser Gebäude auch das Kammergericht aufgesucht.

Prominenter Besuch war im Juli 2011 zu verzeichnen. Am 6. Juli 2011 war die Richterin am Obersten Gericht des Vereinigten Königreichs, Brenda Marjorie Hale, Baroness Hale of Richmond, zu Gast im Kammergericht. Am 20. Juli 2011 folgte der Justizminister der Russischen Föderation, Alexander Konovalov, mit einer Delegation.

Die Liste der Herkunftsländer der Kammergerichtsbesucher 2011 umfasst Kirgisien, China, Australien, Österreich, die Türkei, Lettland, Argentinien, Japan, Georgien, Aserbaidschan, Vietnam, die Russische Föderation, den Kosovo, Frankreich und das Vereinigte Königreich. Den „Spitzenplatz“ nahm dabei die Volksrepublik China mit fünf Delegationsbesuchen ein.



Justizminister Konovalov, Präsidentin Nöhre, Generalstaatsanwalt Rother (v.l.n.r.)

IV. Gerichtsprofil in Zahlen

1. Personal des Kammergerichts

a. Richterinnen und Richter

		2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Gesamt		122	122	130	133	135	134	136
	Frauen	48	46	51	48	56	55	56
	Männer	74	76	79	85	79	79	80

b. Nichtrichterliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

		2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Gesamt		299	294	291	275	293	294	320
	Frauen	222	214	214	201	212	209	236
	Männer	77	80	77	74	81	85	84
Im Einzelnen:								
Höherer D. gesamt		2	4	4	4	4	4	3
	Frauen	1	1	1	1	1	1	1
	Männer	1	3	3	3	3	3	2
Gehobener D. gesamt		96	97	98	100	100	97	110
	Frauen	61	61	62	62	61	59	70
	Männer	35	36	36	38	39	38	40
Mittlerer D. gesamt		173	166	167	147	161	164	179
	Frauen	152	145	147	131	143	140	157
	Männer	21	21	20	16	18	24	22
Einfacher D. gesamt		28	27	22	24	28	29	28
	Frauen	8	7	4	7	7	9	8
	Männer	20	20	18	17	21	20	20

2. Verfahren

a. Zivilrechtliche Berufungsverfahren

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Bestand	3621	3605	3586	3509	3513	3837	3946
Eingänge	3852	3968	3820	3867	3798	3952	4132
Erledigungen	3986	4008	3857	3954	3801	3640	4033

b. Zivilrechtliche Beschwerdeverfahren

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Eingänge	2685	2802	2921	3023	2754	2880	2907

c. Berufungsverfahren in Familiensachen, ab 2009: Beschwerden gegen Endentscheidungen

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Bestand	522	518	555	604	585	655	864
Eingänge	1.180	1.043	996	988	959	1322	1832
Erledigungen	1.237	1.056	964	940	982	1252	1628

d. Beschwerdeverfahren in Familiensachen, ab 2009: Sonstige Beschwerden

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Eingänge	1.574	1.621	1.667	1.575	1458	1583	1625

e. Strafrechtliche Revisionsverfahren

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Bestand	79	77	79	44	56	44	52
Eingänge	411	425	482	447	468	456	486
Erledigungen	421	427	480	482	456	468	478

f. Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Eingänge	267	267	278	319	348	371	357

3. Veröffentlichte Entscheidungen

Die Rechtsprechung des Kammergerichts wird in der Öffentlichkeit und der Fachöffentlichkeit deutlich wahrgenommen. Für das Jahr 2011 weist die juristische Datenbank Juris 328 veröffentlichte Entscheidungen des Kammergerichts in Zivil- und Strafsachen aus (Stand: April 2012).

4. Neu eingestellte Proberichterinnen und Proberichter

		2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Gesamt		29	41	40	85	74	81	43
	Frauen	21	21	21	49	47	43	22
	Männer	8	20	19	36	27	38	21

5. Haushalt

Der Haushalt der ordentlichen Gerichtsbarkeit hat ein Gesamtvolumen von ca. 419 Mio. €. Etwa 54% hiervon (226 Mio. €) entfallen auf die Personalkosten und etwa 45% (188 Mio. €) auf die sächlichen Verwaltungsausgaben. 4,6 Mio. € betreffen Investitionen im IT-Bereich.

Von den sächlichen Verwaltungsausgaben in Höhe von 188 Mio. € beziehen sich 116 Mio. € (62%) auf die Auslagen in Rechtssachen. Hierbei handelt es sich um diejenigen Kosten, die im Rahmen der Rechtsprechung durch die Inanspruchnahme Dritter (Sachverständige, Zeugen, Betreuer, Pflichtverteidiger usw.) entstehen. Die Auslagen in Rechtssachen haben sich in den letzten zehn Jahren verdoppelt. (Abb. 1) Hierzu beigetragen haben neben erhöhten Fallzahlen insbesondere Gesetzesänderungen, die beispielsweise eine Erhöhung der Betreuern und Pflichtverteidigern zustehenden Vergütung bewirkten. Die an Berufs- und ehrenamtliche Betreuer ausgezahlten Vergütungen haben sich seit dem Jahr 2000 von rund 13 Mio. € auf nunmehr über 49 Mio. € erhöht. Weit mehr als die Hälfte der Auslagen in Rechtssachen betrifft Sozialausgaben, die lediglich aus Anlass der Rechtspflege entstehen (Betreuervergütungen, Prozesskosten- und Beratungshilfe), tatsächlich aber auf der finanziellen Bedürftigkeit der Rechtssuchenden und Verfahrensbeteiligten beruhen. (Abb. 2).

Die Einnahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit beliefen sich im Jahr 2011 auf rund 190 Mio. €. Der Grad der „Refinanzierung“ oder „Kostendeckung“ aus Gerichtskosten, Geldstrafen, Geldbußen u. ä. beträgt damit etwa 45,5%. Die Justizeinnahmen fließen dem kameralistischen Grundsatz der Gesamtdeckung (§ 8 LHO) folgend dem Gesamthaushalt des Landes Berlin zu.

Als Folge der im Jahr 2005 umgesetzten Justizreform ergibt sich im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Besonderheit, dass neben dem Kammergericht auch alle elf Amtsgerichte und das Landgericht selbständige Haushaltskapitel bilden. Dezentralisierung von Fach- und Ressourcenkompetenz bedeutet hier, dass jedes Gericht über einen eigenen Haushalt verfügt. Demzufolge obliegt es auch jedem Gericht, als belastbare Grundlage der Haushaltsplananmeldung eine gesicherte Aufgaben- und Ressourcenplanung vorzunehmen. Dem Kammergericht kommen hier als Mittelbehörde insbesondere beratende und koordinierende Aufgaben zu. Zu den wenigen Haushaltsangelegenheiten, die auch weiterhin im Kammergericht zentral geplant und bewirtschaftet werden, zählt der IT-Haushalt. Er hat ein Volumen von ca. 11,3 Mio. €, von dem gut 7,6 Mio. € den IT-Betrieb und die Telekommunikation sowie rund 3,7 Mio. € IT-Investitionen – insbesondere für die vielfältige Landschaft der Justiz-Fachverfahren – betreffen.

Abb.1 Entwicklung der Auslagen in Rechtssachen 2000-2011

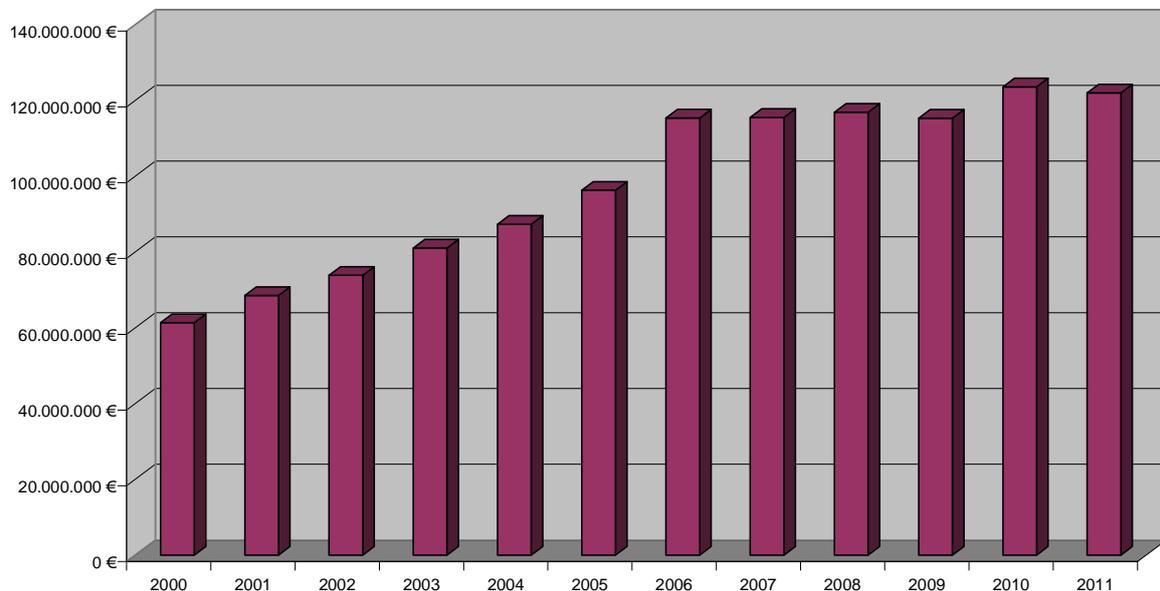
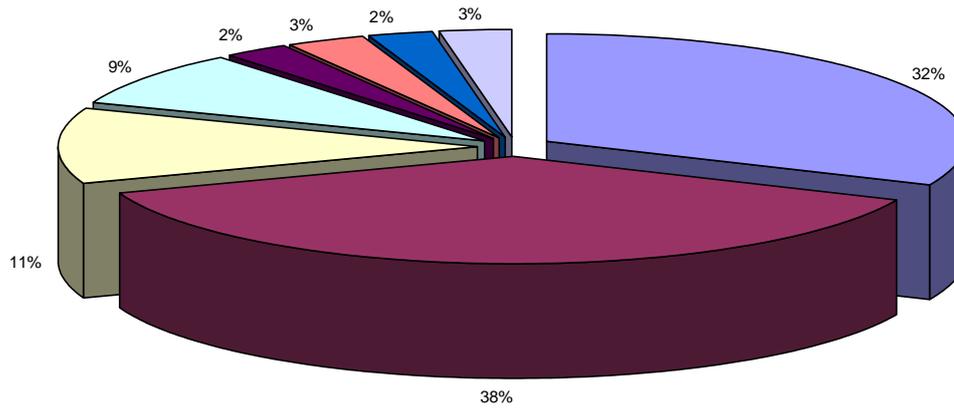


Abb.2 Auslagen in Rechtssachen 2011



■ Sachverständige und Zeugen 32%	■ Berufsbetreuer 38%	□ Prozesskostenhilfe 11%
□ Pflichtverteidiger 9%	■ Auslagen des Beschuldigten 2%	■ Beratungshilfe 3%
■ ehrenamtliche Betreuer 2%	□ Zeugenschutz,Verfahrenspfleger u. Sonstiges 3%	

V. Impressum

Herausgeberin und Verantwortliche
im Sinne des Pressegesetzes

Die Präsidentin des Kammergerichts

Postanschrift

Die Präsidentin des Kammergerichts
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

Telefon

+ 49 (0)30 9015-0 (Zentrale)

Telefax

+ 49 (0)30 9015-2200

e-Mail

verwaltung@kg.berlin.de

Internet

www.berlin.de/kg



Im Plenarsaal